

Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Zürcher kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 29. April 1966, Nummer 7

Autor(en): **Künzli, Hans / K.A. / Fatzer, F.**

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerzeitung**

Band (Jahr): **111 (1966)**

Heft 17

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

ERSCHEINT MONATLICH EIN- ODER ZWEIMAL

60. JAHRGANG

NUMMER 7

29. APRIL 1966

Zürcher Kantonaler Lehrerverein Jahresbericht 1965

VII. WICHTIGE GESCHÄFTE

H. Schulorganisationen

(Fortsetzung)

4. Programmirtes Lernen

(Jahresbericht 1964, S. 34)

Die Diskussionen um das Programmirtes Lernen nehmen einen immer breiter werdenden Rahmen ein. Im Pestalozzianum ist ein Sprachlabor eingerichtet worden. Mittelschulen befassen sich intensiv mit dem Problem. Zunächst mangelt es aber an ausgebauten Programmen.

5. Anschluss der Mittelschulen an die Sekundarschule

(Jahresbericht 1964, S. 36)

Der Erziehungsrat hat dem neuen Lehrgang für die Maturitätsabteilung an der Töchterschule der Stadt Zürich, der eine viereinhalbjährige Ausbildung im Anschluss an die 2. und 3. Sekundarschule vorsieht, die Genehmigung erteilt.

Eine sich über mehrere Jahre erstreckende Untersuchung der Akademischen Berufsberatung über die Aufnahmepraxis an unseren Mittelschulen hat ergeben, dass dem Primarschulzeugnis und dem Ergebnis der Probezeit ein besserer Aussagewert über die Eignung eines Schülers zukomme als den Ergebnissen der Aufnahmeprüfungen. Eine Angleichung der Prüfungsanforderungen ist unbedingt anzustreben.

Aus einer Zusammenstellung der Sekundarlehrerkonferenz betreffend Uebertritte aus der 2. und 3. Sekundarklasse an Mittelschulen seien folgende Zahlen festgehalten:

	Oberreal- schule und Gymnasium	Handels- schule	Lehramt	Frauen- bildungs- schule
Knaben				
nach der 2. Sek.	109	40	12	—
nach der 3. Sek.	71	77	12	—
Mädchen				
nach der 2. Sek.	21	5	53	—
nach der 3. Sek.	17	175	26	180

Im Kantonsrat begründete Professor Dr. E. Leemann am 5. April seine Interpellation über die Anerkennung von Maturitätsschulen und den Anschluss von Mittelschulen an die Sekundarschule. Der Erziehungsdirektor hat darauf im Namen der Regierung geantwortet. Der Regierungsrat begrüsst die von der Expertenkommission verfolgte Tendenz, die in verschiedenen Punkten überholten eidgenössischen Maturitätsvorschriften den veränderten Zeitverhältnissen anzupassen. Ueber den Anschluss der Mittelschulen an die Sekundarschule will der Regierungsrat erst Stellung nehmen, wenn der Bericht der bestellten Kommission vorliegt und der Erziehungsrat darüber beraten hat. Die Kommission hat ihre Beratungen fortgesetzt, ist aber im Berichtsjahr

noch nicht zu einem Abschluss gekommen. Der Kantonalvorstand stand bei der Behandlung der Anschlussfragen in enger Fühlung mit dem Vorstand der SKZ.

6. Eidg. Maturitäts-Anerkennungs-Verordnung (MAV)

Am 23. Oktober 1964 hat die Eidgenössische Expertenkommission für die Revision der Maturitäts-Anerkennungs-Verordnung ihren Bericht dem Chef des Eidgenössischen Departementes des Innern eingereicht und einen Vorentwurf für die Revision der MAV zugestellt. Wesentliche Neuerungen sind: die Gleichberechtigung des Maturitätstypus C, die Möglichkeit der Anerkennung neuer Maturitätstypen und der Einbau des «2. Bildungsweges». Die verfolgten Ziele stimmen mit den vom Erziehungsrat in der Schrift «Aktuelle Mittelschulfragen unter der Berücksichtigung der Stellung des Maturitätstypus C» dargelegten Vorschlägen überein. In der Folge äusserten sich verschiedene Gremien und Einzelpersonen in der Tagespresse zu den aufgeworfenen Fragen. Als besonders dringend erscheint die Anerkennung der C-Matur. Der Vorstand der SKZ und der Kantonalvorstand haben gemeinsame Besprechungen durchgeführt und verfolgen die weitere Entwicklung mit Aufmerksamkeit, weil die MAV auch ihre Auswirkungen auf die Volksschule, insbesondere die Sekundarschule, haben kann.

7. Viertes Realschuljahr

Die Oberschul- und Reallehrerkonferenz hat sich mit der Frage eines vierten Realschuljahres befasst. Dieses sollte Absolventen von drei Jahren Realschule Gelegenheit geben, den Stoff zu erarbeiten, welcher für die Erlernung gewisser Berufe vorausgesetzt wird (kaufmännische und technische Berufe) und für Spätentwickelte eine erweiterte Abschlussbildung gewährleistet. Es sind auch bereits Stundentafeln für einen mathematischen und einen sprachlichen Zug ausgearbeitet worden. In diesem Zusammenhang wurde auch die Frage nach einem dritten Oberschuljahr gestellt. Die Angelegenheit liegt als Anregung beim Erziehungsrat.

8. Mittelschulen

(Jahresbericht 1964, S. 34)

Gesetz. Am 3. September 1964 hat der Regierungsrat ein Gesetz über die Errichtung weiterer Mittelschulen im Kanton Zürich beantragt. Während bisher für jede einzelne Mittelschule ein besonderes Gesetz erlassen werden musste, sollte nun ein Rahmen geschaffen werden, der als Grundlage für die Errichtung aller weiteren notwendigen Mittelschulen, insbesondere auch auf der Landschaft, dienen kann. Anlässlich der Behandlung im Kantonsrat am 12. April 1965 erwuchs der Vorlage eine starke Opposition, die sich nicht gegen die Errichtung weiterer Mittelschulen richtete, aber eine umfassende Neuordnung des Mittelschulwesens, ja eine Totalrevision der gesamten Unterrichtsgesetzgebung forderte. Nach lebhafter Diskussion wurde der Rückweisungsantrag mit 118 gegen 17 Stimmen abgelehnt.

§ 2 wurde wie folgt formuliert: «Als Mittelschulen kommen insbesondere folgende Schultypen in Betracht: Gymnasien, Oberrealschule, Handelsschule, Unterseminar oder Lehramtsschule und Frauenbildungsschulen.»

Damit ist auch die Frauenbildungsschule in den Kreis der Mittelschulen eingereiht worden. In der Schlussabstimmung vom 14. Juni 1965 wurde die Gesetzesvorlage ohne Opposition gutgeheissen. Am 3. Oktober 1965 hat das Zürchervolk das Gesetz mit 101 745 Ja gegen 35 863 Nein angenommen.

Rämibühl-Projekt. Am 16. Mai 1965 hat das Zürchervolk dem Beschluss des Kantonsrates vom 25. Januar 1965 mit 77 274 Ja gegen 70 383 Nein zugestimmt und damit für die Erstellung einer Schulhausanlage für die Kantonsschulen Zürich auf dem Rämibühl in Zürich einen Kredit von 67 Millionen Franken bewilligt. Der Kredit erhöht sich um die Kosten, die durch eine Bau- teuerung vom 31. Juli 1962 an entstehen. Der Vorlage war eine starke Opposition erwachsen, die vor allem die hohen Kosten und den Standort bemängelte. Der ZKLV setzte sich in der Presse für die Annahme der Vorlage ein. Angenommen haben die Bezirke Zürich, Horgen, Meilen, Uster, Andelfingen und Bülach.

Kantonsschule Oerlikon. Im Zusammenhang mit der Abstimmungsvorlage Rämibühl war zu erfahren, dass die Vorarbeiten für eine Kantonsschule in Oerlikon weit gediehen sind.

Mittelschule Bülach. Der Regierungsrat bereitet eine Vorlage für eine Mittelschule in Bülach vor. In Verbindung mit der Gemeinde Bülach hat sich der Kanton bereits das notwendige Baugelände gesichert.

Mittelschule in Meilen. Die Bezirksschulpflege Meilen hat eine Studienkommission für die Erstellung einer Mittelschule in Meilen gebildet.

I. Lehrpläne und Reglemente (Jahresbericht 1964, S. 39/42)

1. Angleichung von Lehrplänen und Lehrmitteln

Die vom SLV angeregte Umfrage über «Wanderschüler» hat ergeben, dass die Verhältnisse sehr verschieden sind und darum kaum allgemein gültige Schlüsse gezogen werden können. Das Problem wird aber in verschiedenen Kreisen lebhaft diskutiert. Einer in der Folge in der Presse erschienenen vergleichenden Zusammenstellung ist zu entnehmen, dass die Zürcher Schulen namentlich auf der Primarschulstufe im wesentlichen eine Mittelstellung einnehmen. Grösser sind die Unterschiede an der Oberstufe. Die Erziehungsdirektoren einiger Kantone (ohne Zürich) haben sich in einer Konferenz über die Vereinheitlichung des Schuljahresbeginns und des Schuleintrittsalters, die Einführung des obligatorischen 9. Schuljahres, die Uebertrittstermine für den Eintritt in die Oberstufe, die Koordination der Lehrpläne für die sechs ersten Schuljahre und für die Zusammenarbeit in der Lehrmittelproduktion ausgesprochen. Unter der Leitung von Dr. Vogel, Dielsdorf, ist eine Arbeitsgemeinschaft zur Koordination der schweizerischen Schulsysteme gegründet worden. Man hat auch davon gehört, es sei die Gründung eines Vereins zum Zwecke der Förderung dieser Bestrebungen in Aussicht genommen.

2. Lehrplan der Primarschule

Der Entwurf der Expertenkommission für einen neuen Lehrplan der Primarschule ist vom Erziehungsrat auf den Begutachtungsweg gewiesen worden. An der Refe-

rentenkonferenz der Schulsynode schaltete sich der Evangelische Schulverein des Kantons Zürich ein und verlangte die Beibehaltung von zwei BS-Stunden (anstelle von ein bis zwei Stunden). In einer Aussprache zwischen Vertretern dieses Vereins, dem Synodalvorstand und dem Kantonalvorstand wurde das Problem behandelt. Im Kirchenboten vom 16. Mai 1965 äusserte sich die Redaktion unter dem Stichwort «Ein Wort an die Lehrer». Die Zürcher Kantonale Mittelstufenkonferenz vom 29. Mai beschloss, neben einigen mehr redaktionellen Aenderungen und Zusätzen, an den zwei Stunden BS festzuhalten und dafür in der Sprache die Höchstzahl der Stunden von neun auf acht herabzusetzen. Der Erziehungsrat soll zudem ersucht werden, abzuklären, wie der BS-Unterricht als Fakultativfach geführt werden könnte. Die Konferenz der Sonderklassenlehrer verlangte einen Hinweis auf die Stundentafel der Sonderklassen. Diese soll dem Reglement über Sonderklassen beigefügt werden. Der Lehrerkonvent des Oberseminars wünschte Ergänzungen bezüglich des Faches Singen. Der Zürcher Kantonale Arbeitslehrerinnenverein setzte sich für die Beibehaltung der sechs Mädchen-Handarbeitsstunden in der 5. und 6. Klasse ein. Auch die Frauenkommission der Stadt Winterthur stellte sich hinter einen gleichlautenden Aufruf des Arbeitslehrerinnenkonventes Winterthur. An der kantonalen Kirchensynode kam der Lehrplan der Primarschule bei der Behandlung einer Interpellation zur Sprache. Der Interpellant erhielt die Antwort, der Kirchenrat sei mit der Reduktion des BS-Unterrichtes nicht einverstanden und werde Gelegenheit erhalten zur Stellungnahme, bevor der Erziehungsrat endgültig entscheide. Der Kleine und der Grosse Vorstand der Elementarlehrerkonferenz fasste am 9. Juni eine Resolution auf Beibehaltung der zwei BS-Stunden. Die Abgeordnetenkonferenz der Synode vom 30. Juni, die dem Erziehungsrat auf Grund der 15 Kapitelsgutachten eine zusammengefasste Meinungsäusserung der Volksschullehrerschaft zum Begutachtungsgegenstand abzugeben hatte, stellte folgendes fest: Alle Kapitel haben sich für zwei BS-Stunden entschieden. Im übrigen ist der Lehrplanentwurf ohne wesentliche Aenderungen gutgeheissen worden. Nachdem sich die Frauenkommissionen des Kantons Zürich in der Presse über den «Abbau der Arbeitsschulen» geäussert hatten, sah sich die Expertenkommission zu Präzisierungen und Richtigstellungen veranlasst. Auch die Vereinigung der Schulpräsidenten hat sich in dieser Frage an den Erziehungsrat gewandt.

3. Lehrplan der Sekundarschule

Der Lehrplan der Sekundarschule vom Oktober 1964 ist allen Anschlußschulen zur Vernehmlassung zugestellt worden. Die Sekundarlehrerschaft hat Gelegenheit bekommen, sich dazu zu äussern. Das Geschäft ist weiterhin pendent.

4. Sonderklassenreglement

Nachdem im Vorjahr der zweite, stark abgeänderte Entwurf der Erziehungsdirektion von der reaktivierten Kommission und den Stufenvertretern zurückgewiesen worden war, entstand auf Grund der eingereichten Gutachten ein weiterer Entwurf, der zunächst vom Synodalvorstand und vom Kantonalvorstand beraten und hernach mit Vertretern sämtlicher Stufen behandelt wurde. Der Entwurf wurde in seiner Grundkonzeption begrüsst und im grossen ganzen gutgeheissen. Mit besonderer Genugtuung wurde festgestellt, dass nun alle

bildungsfähigen Kinder einer Sonderschulung teilhaftig werden können. Einige Abänderungsanträge betrafen die Ausbildung der Sonderklassenlehrer, die Kompetenzerteilung für Ausnahmen an den Erziehungsrat und einen Hinweis auf fremdsprachige Schüler, die dem Unterricht in einer Normalklasse nicht zu folgen vermögen. Der Erziehungsrat hat das Sonderklassenreglement bereinigt und auf den 1. Januar 1966 in Kraft gesetzt.

5. Stundentafeln der Sonderklassen

Bei der Behandlung des Lehrplanes der Primarschule tauchte das Bedürfnis nach Stundentafeln auch für Sonderklassen auf. Sie haben sich nach den betreffenden Bestimmungen des Volksschulgesetzes und des Sonderklassenreglementes zu richten. Der von der Konferenz der Sonderklassenlehrer aufgestellte Vorschlag unterscheidet Stundentafeln für die Sonderklassen A zur Einschulung (1. und 2. Schuljahr), für die Sonderklassen B für schwachbegabte Schüler (Unterstufe, Mittelstufe und Oberstufe), für die Sonderklassen C für sinnes- und sprachgeschädigte Schüler, aufgeteilt in a) Sonderklassen für normalbegabte Schüler mit Seh-, Hör- und Sprachschäden, b) Sonderklassen für schwachbegabte Schüler mit Seh-, Hör- und Sprachschäden, sowie die Sonderklassen D, die dem Lehrplan der Normalklassen verpflichtet sind und normalbegabte Kinder mit Schul- und Verhaltensschwierigkeiten aufnehmen. Die Begutachtung durch die Lehrerschaft wird in den Januarkapiteln des kommenden Jahres durchgeführt.

6. Absenzenwesen

Die neuen Bestimmungen gelten ab Beginn des Schuljahres 1965/66. Die einzige Abänderung gegenüber unseren Vorschlägen geht auf die Abgeordnetenkonferenz der Kapitel zurück: die Absenzen sind nicht mehr im Zeugnis einzutragen. Die Erziehungsdirektion hat den Eltern der Primarschüler, nicht aber den Eltern der Oberstufenschüler, durch die Schulpflegen einen Separatdruck des Abschnittes «Absenzen» der Verordnung des Volksschulwesens verteilen lassen. Befremdend wirkte, dass noch zwei Paragraphen des Abschnittes «Disziplin» beigefügt wurden, während andere Disziplinarbestimmungen fehlten. Wir sind diesbezüglich bei der Erziehungsdirektion vorstellig geworden. Im Kantonsrat ist auf Grund einer Interpellation eine Debatte über den Eintrag der Absenzen im Schulzeugnis entstanden, die aber keine weiteren Folgen zeitigte.

7. Schulzeugnisse

Am 25. Mai 1965 ordnete der Erziehungsrat die Begutachtung neuer Zeugnisbestimmungen an, die sich aus den Beratungen einer vorbereitenden Kommission ergeben hatten. Im wesentlichen ging es um die Einführung von Semesterzeugnissen und die Regelung der provisorischen Promotion. In Zusammenarbeit mit dem Synodalvorstand wurden an die Erziehungsdirektion zu den Ausführungsbestimmungen einige Abänderungsanträge eingereicht. Die Vorlage der Erziehungsdirektion vom 1. Oktober entsprach weitgehend den Anträgen der Lehrerschaft. Es waren lediglich noch einige Präzisierungen vorzunehmen. In den Dezemberkapiteln entstanden zwar lebhafte Aussprachen über einzelne Punkte der Vorlage, ein Kapitel wollte sogar bei drei Zeugnissen bleiben, im grossen ganzen aber wurde sie mit einigen redaktionellen Änderungen gutgeheissen.

8. Schul- und Volkszahnpflege

Das neue Gesundheitsgesetz sieht in den §§ 55, 57 und 58 die Förderung der Schul- und Volkszahnpflege vor. Eine vom Kantonsrat genehmigte Verordnung regelt die Einzelheiten. Für die Lehrer ist insbesondere § 6 dieser Verordnung von Bedeutung. Er lautet:

«Die Lehrer unterrichten die Schüler periodisch über die zweckmässige Ernährung und Mundpflege und halten sie zur Befolgung dieser Grundsätze an. Neben den Lehrern können weitere Hilfskräfte beigezogen werden.

Die Schulzahnärzte haben die Eltern, Lehrkräfte und Schüler über die zweckmässige Ernährung und Mundpflege aufzuklären. Daneben können weitere Aufklärungsmassnahmen angeordnet werden.» *H. K.*

Oberschul- und Reallehrerkonferenz des Kantons Zürich

AUS DEM PROTOKOLL DER AUSSERORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG DER ORKZ

19. Januar 1966, 14.45 Uhr, Hotel Landhus, Zürich-Seebach

Begrüssung / Mitteilungen

ORKZ-Präsident H. Wojcik kann als Versammlungsleiter 60 Mitglieder und Gäste (H. Küng, Präsident ZKLV, und J. Schroffenegger, Vizepräsident SKZ) begrüßen. Er weist darauf hin, dass gegenwärtig intensiv an verschiedenen neuen Lehrmitteln für die Real- und Oberschule gearbeitet wird. Ferner orientiert er die Versammlung – soweit dies im Augenblick möglich ist – über die bisherige Tätigkeit einer erziehungsrätlichen Kommission, welche die Probleme eines 4. Oberstufenschuljahres zu prüfen hat.

Ausschuss ORKZ / SKZ

ORKZ und SKZ haben einen gemeinsamen Ausschuss gebildet mit dem Ziel, Probleme, die beide Konferenzen interessieren, in Zusammenarbeit zu behandeln. Ein erstes Geschäft ist in Bearbeitung: Theater- und Konzertaufführungen für Drittklassen der Oberstufe, soweit sie nicht aus der Stadt Zürich sind.

Lehrerausbildung

Im Mittelpunkt der Verhandlungen steht die vorgesehene Neugestaltung der Primar- und Sekundarlehrerausbildung. Es geht in einer sachlichen Aussprache um eine Meinungsbildung zuhanden der Kapitel.

Mit grossem Mehr werden zu den einzelnen Vorlagen folgende Anträge (als Stellungnahme der ORKZ) angenommen:

Primarlehrerausbildung

Wir anerkennen die Notwendigkeit einer Verlängerung der Ausbildungszeit am Oberseminar.

Wir können aber der Vorlage nicht zustimmen, weil die Frage der Lehramtsschulen und des prinzipiellen Anschlusses an das Oberseminar unbedingt überprüft werden muss.

Sekundarlehrerausbildung

Wir anerkennen die Notwendigkeit einer Revision der Sekundarlehrerausbildung.

Gegenüber der Vorlage haben wir jedoch grosse Bedenken, besonders, da der Sekundarlehrer immer noch nicht in sämtlichen Fächern ausgebildet wird, welche er seinen Schülern zu erteilen hat.

Staatsbeiträge an Studienreisen

Die grosse Mehrheit der Versammlung ist der Auffassung, dass folgende Kostenverteilung richtig ist: $\frac{1}{3}$ Staat, $\frac{1}{3}$ Gemeinde und $\frac{1}{3}$ Teilnehmer. Dieser Verteilungsschlüssel gilt auch in anderen Stufenkonferenzen.

Der Protokollaktuar:
F. Fatzer

Zürcher Kantonaler Lehrerverein

AUS DEN VORSTANDSSITZUNGEN

33. Sitzung, 2. Dezember 1965, Zürich

(Fortsetzung)

Das *Gesetz über die Primarlehrerausbildung* wird weiter besprochen. Die Möglichkeit des Eintritts in Lehramtsschulen nach der 2. Sekundarklasse und in die Unterseminarien nach der 3. Sekundarklasse wird begrüsst, da damit auch die Rekrutierungsbasis breiter wird. Damit sich diese Regelung aber optimal auswirkt, sind im ganzen Kanton beide Schultypen zu schaffen.

34. Sitzung, 9. Dezember 1965, Zürich

Einem Kollegen ist vom *Verwaltungsgericht* in der Frage der Anrechnung der Dienstzeit für Dienstaltersgeschenke *Recht* zugesprochen worden.

Im Kanton Zürich haben im vergangenen Frühjahr rund 11 000 Sechstklässler den *Uebertritt in die Oberstufe* vollzogen. Laut einer Umfrage der SKZ ergibt sich folgende durchschnittliche prozentuale Verteilung auf die einzelnen Schulstufen: Gymnasium 6 %, Sekundarschule 42 %, Realschule 36 %, Oberschule 9 %, Repetition der 6. Klasse 2 %, Austritte und Uebertritte in Privatschulen 5 %.

Immer mehr *Gemeinden* gehen bei der Ausrichtung der *Teuerungszulagen* zur «*automatischen Lösung*» über, indem sie die Beschlüsse des Kantonsrates auch für das Gemeindepersonal und die Lehrerschaft anerkennen.

Dass die *Maturitätsberechtigung der Seminarien* immer wieder angefochten wird, zeigt ein jüngst gegen die geplante neue Maturitätsverordnung erfolgter Vorstoss mehrerer Professoren aller schweizerischen Universitäten, die sich an Bundesrat Tschudi wandten und einzig die ungebrochenen Mittelschulen anerkennen wollen.

Von den Bemühungen des Präsidenten, zwei ungerechtfertigt angegriffenen Kollegen der Oberstufe beizustehen, wird zustimmend Kenntnis genommen.

35. Sitzung, 16. Dezember 1965, Zürich

Ein erfreulicher Entscheid der Erziehungsdirektion regelt die *Besoldungsansprüche im Krankheitsfall* in günstigerer Weise als bisher. Bekanntlich wird nach neunmonatiger Krankheit die Besoldung auf den Rentenanspruch reduziert. Dies bedeutete für Sparversicherte und weniger als fünf Jahre im Dienst Stehende den Wegfall jeglichen Besoldungsanspruches. Nun soll diesen Leuten eine Besoldung auf Grund einer theoretischen Rente im Verhältnis der bereits vollendeten Versicherungsjahre ausbezahlt werden. Im Pensionierungsfalle kann aus dieser Besoldung natürlich kein Anspruch auf eine

gleiche Pension abgeleitet werden. Der Erziehungsdirektion wird für diese aufgeschlossene Haltung gedankt.

Der Vorstand nimmt Stellung zu den vom Konvent der Küssnacher Seminarlehrer propagierten *fünffährigen Seminarien*, die zu Patent und kantonaler Matur führen sollen. Er lehnt die Vermischung von allgemeiner und beruflicher Ausbildung entschieden ab, da dabei erfahrungsgemäss die beruflichen Belange zu kurz kommen oder die Maturitätsberechtigung gefährdet ist.

36. Sitzung, 21. Dezember 1965, Zürich

Vom Vorliegen des *Schlussberichtes* der Kommission betreffend *Weiterbildung und Studienurlaube für Volksschullehrer* wird Kenntnis genommen.

Der Präsident orientiert über Erfreuliches und anderes im Zusammenhang mit den Bestätigungswahlen.

Die Jahresschlussitzung bietet den Frauen der Vorstandsmitglieder Gelegenheit, einen Blick in die Vereinsprobleme ihrer Ehemänner zu tun.

1. Sitzung, 6. Januar 1966, Zürich

Mit Interesse wird von einem bebilderten Zwischenbericht über den *Stand der Arbeiten in Loka Niketan* Kenntnis genommen. Die geplante Schule ist nun erstellt und hat ihren vollen Betrieb aufgenommen. Zu errichten bleibt noch das Schülerheim.

Im Jahre 1965 sind 240 Kolleginnen und Kollegen dem ZKLV beigetreten. Zum ersten Male hat damit der Verein die Zahl von *4000 Mitgliedern überschritten*.

Der Vorstand bespricht die mögliche *Hilfeleistung* an verschiedene Kollegen, denen Angriffe in den *Bestätigungswahlen* drohen. Jeder Fall ist anders gelagert, und dementsprechend sieht die durch den KV vorgesehene Hilfe immer wieder anders aus.

2. Sitzung, 13. Januar 1966, Küssnacht

Die positive Stellungnahme der Mittelstufenkonferenz zur Primarlehrerausbildungsvorlage wird mit Genugtuung vermerkt.

Ein Sekundarlehrer dankt dem Präsidenten für seine Bemühungen im Zusammenhang mit den Bestätigungswahlen.

Die ab Schuljahr 1966/67 geltenden *neuen Zeugnisbestimmungen* enthalten die klare Weisung, dass alle Eintragungen im Zeugnis mit Tinte zu erfolgen haben. Nach der Bewährungszeit ist allen Schülern ein Zwischenzeugnis abzugeben.

3. Sitzung, 20. Januar 1966, Zürich

Für eine Lehrerswitwe, welche die ihr zustehende Teuerungszulage noch nicht erhalten hat, werden die nötigen Schritte unternommen.

Die *Sektion Andelfingen* nahm an ihrer Versammlung vom 17. Januar Kenntnis vom Rücktritt ihres Präsidenten Eggli und des Quästors Schoch. *Neuer Präsident* ist *Peter Fuchs, PL, Alten*. Das *Quästorat* führt *W. Zuppinger, PL, Marthalen*.

Der Präsident hat in Verbindung mit einem Sektionspräsidenten einer in einen Streit mit den Schulbehörden verwickelten Kollegin zu einer aufbauenden Antwort verholten.

K. A.